
Antrag an Landrat (27. November 2024)

Gesetz

über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht¹⁾ (Planungs- und Baugesetz, PBG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **611.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 21, 22, 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht³⁾ (Planungs- und Baugesetz, PBG)»⁴⁾ vom 21. Mai 2014 (Stand 1. September 2024) wird wie folgt geändert:

¹⁾ Die mit ►◀ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft

²⁾ SR 700

³⁾ Die mit ►◀ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft

⁴⁾ NG 611.1

Art. 177 Abs. 5 (geändert)

⁵ Art. 18 ist für Baugesuche, die vor dem gemeindeweisen Inkrafttreten bei der Baubewilligungsbehörde eingereicht wurden, nicht anwendbar, wenn die öffentliche Auflage des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements die Anpassung an dieses Gesetz betrifft. Dies gilt auch für Baugesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom bei der Baubewilligungsbehörde eingereicht und bereits öffentlich aufgelegt wurden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG)⁵ in Kraft.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....

⁵) NG 132.2